Bundeskanzleramt

**Teilnahmebedingungen**

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**
**„Malerarbeiten im Bundeskanzleramt“**
**Az: 131-023 33/00002/0008**

## 1. Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren findet im Wesentlichen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Die Bestimmungen der VOB/A werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung.
Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## 2. Form und Zustellung des Angebots

Für das Angebot sind folgende vom Bundeskanzleramt übersandten Unterlagen zu verwenden bzw. maßgeblich:

- Leistungsverzeichnis und Angebotsvordruck (Anl. 1) einschl. Anhang A
- Teilnahmebedingungen (Anl. 2)
- Bestätigung der Ortsbesichtigung (Anlage 3)
- Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit (Anlage 4 bis 6).
- Datenschutzverpflichtung (Anl. 7)
- Erklärung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anl. 8)
- Informationen zur Datenschutzgrundverordnung - DSGVO (Anl. 9)
- Angaben GZR-Auszug KMU (Anl. 10)
- ggf. Bietergemeinschaft (Anl. 11)
- ggf. Erklärung Nachunternehmer (Anl. 12)
- Vertragsmuster (Anl. 13)

Das Angebot ist ausschließlich **elektronisch** abzugeben.

...

Die Teilnahme am **elektronischen Verfahren** ist über die „e-Vergabe-Plattform**“** des Bundes auf www.evergabe-online.de möglich. Hierüber erfolgt auch die kostenfreie Bereitstellung der Vergabeunterlagen zum Download.

Bei Fragen zur Nutzung und bei technischen Problemen der e-Vergabe-Plattform wenden Sie sich bitte an die Hotline des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern. Die Kontaktdaten stehen Ihnen ebenfalls auf der Internetseite unter www.evergabe-online.de zur Verfügung.

Das Angebot müssen nicht elektronisch signiert werden. Gefordert wird die elektronische Übermittlung in Textform nach § 126b BGB. Danach muss es sich um eine lesbare Erklärung handeln, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann. Hierzu ist die Eintragung im letzten Textfeld des Angebotsvordrucks (Anlage 1 der Vergabeunterlagen) für die Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebotes zwingend erforderlich. Mit den vollständigen Eintragungen und dem Hochladen des Angebotes über AnA-Web sind die Anforderungen erfüllt.

Fernschriftliche Angebote (Fax) und elektronische Angebote per E-Mail sind ausgeschlossen.

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebots sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

**3. Fristen**

**Angebotsfrist 01.12.2025**

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist beim Bundeskanzleramt eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist der Posteingangsstempel des Bundeskanzleramtes. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

...

**Bindefrist 30.12.2025**

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

**4. Inhalt und Gestaltung des Angebots**

Das Angebot muss den Leistungsgegenstand, die Preise (in Euro) und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.
An den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen gem. § 53 Abs. 7 VgV unzulässig. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Änderungen an Ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Das Angebotsblatt muss vollständig ausgefüllt sein.

Bei allen Angeboten bitten wir, die vorgegebene Struktur einzuhalten. Dies dient der leichteren Vergleichbarkeit der Angebote.
Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.

**5. Verschwiegenheitspflicht**

Die Vergabe- und Vertragsunterunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell zu erfolgenden Auftrages verwandt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben Eigentum des Bundeskanzleramtes.
Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

**6. Nachweise der Eignung**

Der Bieter hat seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

(1) **Eigenerklärung zu § 6a Abs. 2 Nr. 5 bis 8 VOB/A oder der Nachweis einer aktuellen Registrierung im PQ-Verzeichnis.**
Der Bieter hat seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Hierzu ist dem Angebot eine ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Eigenerklärung
zu § 6a Abs. 2 Nr. 5 bis 8 VOB/A (Anlage 4) vorzulegen, die u.a. beinhaltet, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet und seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.

(2) **Eigenerklärung zu § 19 MiLoG**
Der Bieter hat mit dem Angebot eine eigenhändig unterschriebene Eigenerklärung zu § 19 MiLoG (Anlage 5) vorzulegen.

(3) **Eigenerklärung zu § 21 AentG**
Der Bieter hat mit dem Angebot eine eigenhändig unterschrieben Eigenerklärung zu § 21 AEntG (Anlage 6) vorzulegen.

(4) **Fachkundenachweis per Referenz**
Zum Nachweis der Fachkunde hat der Bieter dem Angebot **eine Referenz über ein vergleichbares Objekt** mit Angabe des Referenzobjektes, Ausführungsort (Anschrift) des Referenzobjektes, jährlicher Leistungsumfang in m², Leistungszeitraum, Name des Auftraggebers und Ansprechperson mit Telefonnummer/ E-Mail-Adresse beizulegen.
Die in der Referenz angegebenen Leistungen müssen in Art und Umfang mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar und ab 2020 erbracht worden sein.
Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Angaben zu überprüfen.

**Bei Aufträgen ab einer Höhe von netto 30.000,- € wird vor der Zuschlagserteilung** gem. § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes und § 6 des Arbeitnehmerentsendegesetzes durch den Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150a der Gewerbeordnung angefordert.
Es ist freigestellt, einen aktuellen Auszug (nicht älter als sechs Monate) bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen.
Ferner ist der Auftraggeber gem. § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet - in solchen Fällen (Auftragswert ab 30.000,- € netto) - ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anzufordern. Dafür ist der Vordruck für die Angaben GZR-Auszug KMU (Anl. 12) zu verwenden.

...

**7. Ortsbesichtigung**

Im Rahmen der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren wird eine Besichtigung des Bundeskanzleramtes, um Kenntnisse über die Gegebenheiten vor Ort zu erlangen, empfohlen.
Diese wird am **18.11.2025** und am **20.11.2025** jeweils um **10:00 Uhr** und um **14:00 Uhr** stattfinden.
Bitte senden Sie Ihre Anmeldung zur Ortsbesichtigung spätestens 2 Werktage vor dem gewählten Besichtigungstermin per E-Mail an 131-Beschaffung@bk.bund.de unter Angabe des vollständigen Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und Geburtsortes. Für die Wahrnehmung des Besichtigungstermins werden keine Kosten erstattet. Die Teilnahme an der Besichtigung muss auf dem beigefügten Vordruck „Bestätigung Ortstermin“ (Anlage 3) bestätigt werden.
Sofern bestätigt werden kann, dass eine ordnungsgemäße und valide Angebotskalkulation ohne eine Ortsbesichtigung möglich ist, kann die Besichtigung grundsätzlich entfallen. Der Auftragnehmer darf sich später nicht darauf berufen, die örtlichen Bedingungen nicht gekannt zu haben. Infolgedessen sind nachträgliche Änderung seines Angebotes bzw. nachträgliche Preisanpassungen unzulässig.
Bei Nichtwahrnehmung einer Ortsbesichtigung ist dem Angebot zwingend die Anlage 3a „Eigenerklärung Ortstermin“ beizulegen.

**8. Bietergemeinschaften**

Handelt es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft, so sind die Erklärungen (Anlage 4 bis 6) für alle beteiligten Partner zu machen. Nachweise, die die fachliche Eignung betreffen, sind mindestens von demjenigen Teil der Bietergemeinschaft zu erbringen, der mit der Erbringung der (Teil-) Leistung betraut ist, für welche die jeweils geforderte fachliche Eignung relevant ist.
Eine Darlegung der einzelnen Zuständigkeiten ist dem Angebot beizufügen. Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern finden nur Berücksichtigung, wenn sie im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benennen. Außerdem müssen sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

...

Eine nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft oder Veränderung ihrer Zusammensetzung wird nicht zugelassen.
Angebote von Bietergemeinschaften müssen von allen vertretungsberechtigten Handelnden in Textform gem. § 126b BGB vorgelegt werden.
Sollte der Bieter für die Ausführungsleistungen Subunternehmen heranziehen, so ist jegliche Ausführung, Änderung oder Delegation von der Zustimmung des Auftraggebers abhängig.

Sofern zutreffend, sind die beigefügten Vordrucke „Erklärung Bietergemeinschaft“ und Erklärung „Nachunternehmen/ Eignungsleihe“ zu verwenden.

**9. Nachunternehmen/ Unteraufträge**

Die Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur mit der Zustimmung des Bundeskanzleramtes möglich.

Für den Fall der Weitergabe sind mit dem Angebot die vorgesehenen Unterauftragnehmer namentlich zu benennen und Art und Umfang der zur Unterauftragsvergabe geplanten Arbeiten entsprechend dem im Angebot dargelegten Arbeitsplan zu beschreiben.

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) zugrunde legen.
Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwischen Bieter und Bundeskanzleramt vereinbart sind.

**10. Nebenangebote**

Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Wenn Nebenangebote ausgeschlossen worden sind, kann das Bundeskanzleramt sie nicht berücksichtigen.

☐ Nebenangebote sind zulässig.
☒ Nebenangebote sind <u>nicht</u> zulässig.

**11. Geschäftsbedingungen**

(1) Für die Ausführung der Leistung gilt die VOB – Teil B.
(2) Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

**12. Zuschlag**

Der Zuschlag wird innerhalb der unter Ziffer 3. genannten Frist auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit werden Umweltaspekte mit 25% der Wertungspunkte und der Angebotspreis mit 75% der Wertungspunkte berücksichtigt. Es können insgesamt höchstens 100 Wertungspunkte erreicht werden, die sich wie folgt verteilen:
Angebotspreis: max. 75 Wertungspunkte
Umweltaspekte: max. 25 Wertungspunkte (die Wertungspunkte können nur mit Antwort „Ja“ und entsprechendem Nachweis erreicht werden).

Die Beantwortung der Fragen zu den Umweltaspekten mit „Nein“ führen nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

**13. Zahlungsbedingungen**

Die Abrechnung und Zahlung erfolgen jeweils nach Ausführung der Leistung und gem. § 16 VOB/B. Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tag des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber.

Die Zahlung erfolgt nach Erbringung der aufgeführten Leistungen (gem. Leistungsbeschreibung Anlage 1) sowie binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.

Die Rechnungen sind elektronisch zu übersenden. Die Einreichung von elektronischen Rechnungen im Standard „XRechnung“ erfolgt über den kostenfreien Service der Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungsplattform des Bundes (OZG-RE), unter dem Link „https://xrechnung-bdr.de/“.
Zur Identifizierung ist hierbei die **Leitweg-ID: 991-01014-19** anzugeben.

...

Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.

*Hinweis für die Angebotserstellung:*
*Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.*

**14. Nicht berücksichtigte Bieter und Angebote, Informationen**

Der Auftraggeber informiert Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich. Gleiches gilt für die Zuschlagserteilung.
Der Auftraggeber teilt spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit (§ 18 VOB/A).

**15. Fragen**

Fragen richten Sie bitte bis zum 25.11.2025, per E-Mail an:
131-Beschaffung@bk.bund.de oder über die zuvor angegebene „e-Vergabe-Plattform“ des Bundes.
Die Beantwortungen von Bieterfragen als Änderungen, Ergänzungen bzw. Konkretisierungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

**16. Sonstiges**

(1) Kosten für die Erstellung des Angebots werden nicht erstattet.
(2) Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.
(3) Der Gerichtsstand ist Berlin.